

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine

Ämtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 66B, 2. Änderung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP Nr. 7)) für den Bereich des Grundstücks Westring 7
2. Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 231, 1. Änderung für den Bereich Walder Straße/Max Volmer-Straße
3. Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungsnestern im Stadtgebiet Hilden
4. Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich“

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

5. Umlegungsplan Nr. 34 für den Bereich „Kurt-Kappel-Straße, Bismarckstraße 1-7, Mittelstraße 50-64 und Markt 2-6“

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert

6. Aufgebote
7. Kraftloserklärungen

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

8. Regenwasserkanalsanierung Pungshausstraße u. Kilvertzheide
9. Schadstellensanierung Kanäle

Jahrgang	13
Nr.	12
Datum	27.06.2006

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2006

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat									20.	25.		13.
Haupt- und Finanzausschuss								23.			22.	
Rechnungsprüfungsausschuss									25.		13.	
Personalausschuss												
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.								30.			29.	
Stadtentwicklungsausschuss								16.	27.		08.	06.
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales											27.	
Kulturausschuss												01.
Paten- und Partnerschaftsausschuss									18.			
Jugendhilfeausschuss											30.	
Integrationsbeirat									21.		16.	
Kinderparlament												12.
Jugendparlament												14.

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder
mailto:carola.schiller@hilden.de angefordert werden. Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder
aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 66B, 2. Änderung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP Nr. 7)) für den Bereich des Grundstücks Westring 7

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 03.05.2006 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66B als vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7) gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Hilden westlich der Straße Westring und umfasst die Flurstücke 1065 und 1401 in Flur 11 der Gemarkung Hilden.

Das Planungsziel besteht darin, die planungsrechtliche Grundlage für die Ansiedlung eines Bau-, Heimwerker- und Gartenfachmarktes sowie eines weiteren Fachmarktes mit nicht-zentrenrelevantem und nicht-nahversorgungsrelevantem Kern-Sortiment auf einem ehemaligen Betriebsgelände zu schaffen.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 08.06.2006
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 08.06.2006
Günter Scheib
Bürgermeister



2. **Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 231,** **1. Änderung für den Bereich Walder Straße/Max Volmer-Straße**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 07.06.2006 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 231 gemäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Osten der Stadt Hilden an der Stadtgrenze zu Solingen. Es wird verkleinert und zwar im Westen begrenzt durch die Max-Volmer-Straße, im Süden durch die Walder Straße und im Osten durch die Grenzstraße. Im Norden erfolgt die Begrenzung nun durch die Nordgrenzen der Flurstücke 2394, 2396, 2739 und 2740, alle in Flur 65 der Gemarkung Hilden.

Das Ziel der Bebauungsplan-Aufstellung ist nunmehr, im Plangebiet Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten, großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten sowie Einzelhandelsbetriebe, die vorrangig nahversorgungsrelevante Sortimente anbieten, auszuschließen. Jedoch sollen Einzelhandelsbetriebe mit bis zu 100 m² Verkaufsfläche für nahversorgungsrelevante Sortimente (z.B. Kiosk, Tankstellen-Shop, etc.) ausnahmsweise zulässig sein. Außerdem sollen Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden.“

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 12.06.2006
 Günter Scheib
 Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 12.06.2006
 Günter Scheib
 Bürgermeister

3. **Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungsnestern im Stadtgebiet Hilden**

Der Rat der Stadt Hilden hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 17 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK) vom 29. Oktober 1991 in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 21.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder und der Betreuungsnester erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Hilden, gemäß § 17 Abs. 1 GTK von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten. Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 Abs. 3 GTK sozial gestaffelt.
- (2) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder bzw. eines Betreuungsnestes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der jeweiligen Tageseinrichtung.

- (3) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder bzw. des Betreuungsnestes dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

§ 2

Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder bzw. eines Betreuungsnestes und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder bzw. eines Betreuungsnestes erfolgt grundsätzlich zum Ersten eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters und Einkommensänderungen der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (4) Eine Kündigung ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kindergartenjahres mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsletzen möglich. Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet der Vertrag am 31.07. des jeweiligen Einschulungsjahres, ohne dass es der Kündigung bedarf. Dieses gilt nicht für Kinder in der altersgemischten Gruppe, wenn sie als Schulkinder in dieser Gruppe bleiben. Eine vorzeitige Kündigung ist unter Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist nur möglich bei
 - Umzug der Personensorgeberechtigten
 - Erkrankung des Kindes, die einen weiteren Besuch in der Einrichtung nicht mehr zulässt.
- (5) Die Stadt Hilden kann mit gleicher Frist eine Kündigung vornehmen. Die Kündigung seitens der Stadt Hilden ist möglich, wenn das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Kindertageseinrichtung bzw. des Betreuungsnestes nicht zulässt, die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist, das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. das Betreuungsnest nicht regelmäßig besucht, die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragszahlungspflicht nicht nachkommen, die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.
- (6) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 3

Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird monatlich im Voraus erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtige sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Tageseinrichtung für Kinder bzw. ein Betreuungsnest besucht.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Bei Beitragsübernahme durch die wirtschaftliche Jugendhilfe wird maximal der Beitrag der zweiten Stufe übernommen (siehe § 6 Abs. 5).
- (4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für
 - a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - b) Kindergartenkinder (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung)
 - c) Kindergartenkinder mit Übermittag-Betreuung
 - d) Hortkinder (Kinder im Grundschulalter)
- (2) Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12:30 Uhr und 14:00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Tageseinrichtungen mit Blocköffnungszeiten sind von dieser Regelung ausgenommen. Der Träger kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, ein Betreuungsnetz oder die Offene Ganztagsgrundschule, **so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.**

§ 6 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (z.B. Beamte, Richter), dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

§ 7 Erlass des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 8 Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das

Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.

- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 9

Bußgeldvorschrift

- (1) Wer die in § 8 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Anlage

zu § 5 der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungsnestern im Stadtgebiet Hilden

Elternbeitragstabelle

Gültig ab 1. August 2006

Jahreseinkommen	Elternbeiträge			
	Kindergarten mtl.	über Mittag zusätzlich mtl.	Kinder unter 3 Jahren mtl.	Hort mtl.
bis 12.271,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542,00 €	26,00 €	17,00 €	68,00 €	26,00 €
bis 36.813,00 €	45,00 €	26,00 €	141,00 €	58,00 €
bis 49.084,00 €	73,00 €	42,00 €	209,00 €	84,00 €
bis 61.355,00 €	115,00 €	63,00 €	277,00 €	115,00 €
über 61.355,00 €	151,00 €	84,00 €	313,00 €	151,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm VO) habe ich geprüft und festgestellt, dass die vom Rat der Stadt Hilden am 21.06.2006 beschlossene Neufassung der *Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungsnestern im Stadtgebiet Hilden* ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Hiermit bestätige ich, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach den Bestimmungen der Bekanntm VO verfahren worden ist.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird im Amtsblatt der Stadt Hilden öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, 28.06.06.2006

In Vertretung
Gez. Norbert Danscheidt
Beigeordneter

4. Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 92 ff), der §§ 1, 2, 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechtes an den Euro vom 25.09.2001 (GV NRW 2001, S. 708) und dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder NRW vom 12.02.2003 (Abl. NRW Nr. 2/03) in der Fassung vom 02.02.2004 hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 21.06.06 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der „Offenen Ganztagsgrundschule“ in Grundschulen der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich

Die offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) sowie bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote).

Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens jedoch bis 15.00 Uhr.

Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsgrundschule gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2

Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

1. An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule können grundsätzlich nur Kinder der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
2. Es werden nur so viele Kinder aufgenommen, wie freie Plätze an der jeweiligen Schule vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die/der jeweilige Schulleiterin/Schulleiter.
3. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (1.8. - 31.7.).

§ 3

Abmeldung, Ausschluss

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. des darauf folgenden Monats möglich bei:
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 - Wechsel der Schule,
 - längerfristige Erkrankung des Kindes (min. 4 Wochen) sowie
 - Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten.
2. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Maßnahme nicht zulässt,
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - die Erziehungsberechtigten ihren Beitragszahlungen nicht nachkommen,
 - die erforderliche Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten von letzteren verweigert wird, sowie
 - die Aufnahme auf unzutreffenden Angaben der Erziehungsberechtigten beruht.

§ 4

Elternbeiträge, Fälligkeit

1. Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes.
2. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagsgrundschule. Sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsgrundschule, ist der Beitrag anteilig zu entrichten.
3. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule werden für das erste Kind monatlich folgende Elternbeiträge erhoben:

Bruttojahreseinkommen Euro	Mtl. Elternbeitrag Euro
bis 12.271	0,00
12.272 – 24.542	25,00
24.543 – 36.813	55,00
36.814 – 49.084	80,00
49.084 – 61.355	100,00
über 61.355	150,00

**Unter Bruttojahreseinkommen ist das nach § 6 der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden definierte Einkommen zu verstehen. Wird kein Nachweis vorgelegt, ist der Beitrag nach der höchsten Einkommens-Kategorie fällig.*

Das Familienjahreseinkommen ist durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides des Vorjahres bzw. einer Jahreseinkommenbescheinigung und der Lohn- oder Gehaltsabrechnung von Dezember des Vorjahres (auch bei geringfügigen Beschäftigungen), oder eines aktuellen Sozialhilfe- oder Arbeitslosengeld-/Arbeitslosenhilfebescheides nachzuweisen. Unterhaltsbezüge sind ebenfalls nachzuweisen.

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, ein Betreuungsnetz oder die Offene Ganztagsgrundschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

4. Der Elternbeitrag ist nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig und zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

§ 5 Mittagsverpflegung

Für die Mittagsverpflegung wird zusätzlich ein Kostenbeitrag, welcher gesondert festgesetzt wird, erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm VO) habe ich geprüft und festgestellt, dass die vom Rat der Stadt Hilden am 21.06.2006 beschlossene Neufassung der *Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“* ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Hiermit bestätige ich, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach den Bestimmungen der Bekanntm VO verfahren worden ist.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- e) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- f) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird im Amtsblatt der Stadt Hilden öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, 28.06.2006

In Vertretung

Gez. Norbert Danscheidt
Beigeordneter

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

5. Umlegungsplan Nr. 34 für den Bereich „Kurt-Kappel-Straße, Bismarckstraße 1-7, Mittelstraße 50-64 und Markt 2-6“

Der Umlegungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 08.06.2006 gemäß § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung den

Umlegungsplan Nr. 34

für das Umlegungsgebiet „U 34“ in Hilden für den Bereich „Kurt-Kappel-Straße, Bismarckstraße 1 – 7, Mittelstraße 50 – 64 und Markt 2 - 6“ nach Erörterung mit den Eigentümern durch Beschluss aufgestellt.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

Er enthält gemäß § 66 Abs. 2 BauGB den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren. Grundlage ist der Bebauungsplan Nr. 76 D der Stadt Hilden und im weiteren Sinne die Eigenart der näheren Umgebung im Sinne des § 34 BauGB sowie die mit den hier betroffenen Grundstückseigentümern vereinbarten einvernehmlichen Vorwegregelungen nach § 76 BauGB.

Der Umlegungsplan erfasst die nachfolgenden Grundstücke:

Gemarkung Hilden, Flur 49, Flurstücke 31, 32, 36, 46, 47, 50, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 1040, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1070, 1071, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1123, 1124, 1129, 1130 sowie Flur 58, Flurstück 1717.

Bis zur Berichtigung des Grundbuches kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, den Umlegungsplan, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis, während der Öffnungszeiten (Mo. u. Fr. von 8:00 – 12:00 Uhr, Di. und Mi. von 8:00 – 16:00 Uhr sowie Do. von 8:00 – 18:00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden, Am Rathaus 1 (Rathausgebäude), 4. Etage, Zimmer 457, einsehen.

Den Beteiligten wird entsprechend § 70 Abs. 1, Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Umlegungsplan kann gemäß § 217 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb eines Monats, beginnend zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung, der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Den Beteiligten wird dieser Umlegungsplan auszugsweise zugestellt. Mit der Zustellung ist der Umlegungsplan ihnen bekannt gegeben.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Hilden -Geschäftsstelle-, Am Rathaus 1, Zimmer 445, 40721 Hilden, einzureichen.

Der Antrag muss den Teil des Umlegungsplanes bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit dieser Umlegungsplan angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen.

Für das gerichtliche Verfahren ist es erforderlich, sich eines Rechtsanwaltes zu bedienen.

Wird die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Hilden, den 08.06.2006

Der Geschäftsführer

gez. Stuhlträger

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert

6. Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. 3041128939

Nr. 3041262365

ausgestellt von der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1618677 - Nr. neu 3031618675

Nr. alt 1838168 - Nr. neu 3031838166

Nr. alt 1902725 - Nr. neu 3031902723

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1003185 - Nr. neu 3041003181
Nr. alt 3199346 - Nr. neu 4043199340

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Juni 2006
SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
DER VORSTAND

7. Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1296961 – Nr. neu 3021296961
Nr. alt 3538493 – Nr. neu 3023538493

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2964930 - Nr. neu 3032964938
Nr. alt 1641380 - Nr. neu 4031641386

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 2416428 - Nr. neu 3042416424

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 06. Juni 2006
SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
DER VORSTAND

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

8. Regenwasserkanalsanierung Pungshausstraße u. Kilvertzheide

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

- ca. 1000 m² Straßenaufbruch und Wiederherstellung
- ca. 1400 m³ Bodenaushub
- ca. 1500 m² Verbau

ca. 460 lfdm Rohrverlegung DN 300 bis DN 500 Bv

Beginn der Arbeiten: 32. KW 2006 bzw. 12 Werktage nach Auftragserteilung

Fertigstellung: 9. KW 2007

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 26.06.2006 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 14 € angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 €. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr.

34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/60037** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum **18.07.2006, 11:00 Uhr** bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **18.07.2006, 11:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme verlangt.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v. H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die in den Angebotsunterlagen genannten Tarife sind lt. Tariftreuegesetz zu beachten.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen

die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen

die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung

das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal

die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung

Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum **18.08.2006** an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,

Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden (VOB)

9. Schadstellensanierung Kanäle

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Ca. 350 m Schlauchlining, Schmutzwasser DN 200 / DN 250 Steinzeug; ca. 55 Stck. Muffensanierung; ca. 36 m

Sanierungen mittels Injektionsverfahren; ca. 31 Stck. Stützensanierungen; ca. 36 m Rissanierungen

DN 250

Beginn der Arbeiten: 14 Tage nach Auftragserteilung

Fertigstellung: 20. KW 2007

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 03.07.2006 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 15 Euro angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 3 Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/60038** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 25.07.2006, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **25.07.2006, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere

Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme verlangt.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v.H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die in den Angebotsunterlagen genannten Tarife sind lt. Tariftreuegesetz zu beachten.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 31.08.2006 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann,
Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.
